

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie an der Universität Potsdam

Vom 18. Februar 2010

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), sowie der Rahmenezulassungsordnung für die nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 (AmBek UP S. 149), geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2009 (AmBek UP S. 418), am 18. Februar 2010 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Geowissenschaften zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/

Mitarbeiterinnen des Instituts oder der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahlverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

- a) Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellter Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 24 Leistungspunkten (LP) im Fach Geowissenschaften, Erdwissenschaften, Mineralogie, Geologie, Geophysik oder verwandten Fachrichtungen.
- b) Ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
- c) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von insgesamt 36 LP aus Veranstaltungen der Fachrichtungen Mathematik, Chemie und Physik mindestens jedoch 6 LP pro Fach (Mathematik, Chemie, Physik).

(2) In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss und setzt entsprechende Auflagen fest.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 1. Juni.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Abs. 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., ~~Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntagabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg). Die uni-assist entstehenden Bewerbungs-

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 3. Mai 2010.

bearbeitungskosten werden von der Universität Potsdam übernommen.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten. Ein fehlendes Abschlusszeugnis kann bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens nachgereicht werden.
- c) Eine Kopie des *Diploma Supplements* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- e) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- f) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.
- g) Ggf. formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert, mindestens je-

doch ein Studienplatz für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of Records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerber/innen zugelassen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Es wird eine Rangliste nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 6 gebildet.
- b) Bei Rangleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangliste

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte

...
Note	3,9	1 Punkt
Note	4,0	0 Punkte

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 3 Punkten, insgesamt maximal 6 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können sein:

- (a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- (b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen.

(3) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird nach der Rangliste gemäß § 6 Abs. 3 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist

hierfür beginnt am 30.09. für das Wintersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester des Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.